

### **§ 13 Abgeltung**

<sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der Ärztin/dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.